



Das neue BGB für alle

HAFTUNG FÜR VON TIEREN UND OBJEKTEN VERURSACHTE SCHÄDEN

- diese Institution existiert auch in dem gegenwärtigen Bürgergesetzbuch und ist im neuen Bürgergesetzbuch unter § 1375-1380 geregelt;
- es ist eine **Form der Haftung aus unerlaubter Handlung, (Deliktshaftung), das aus der Verpflichtung besteht, der von Tieren oder Objekten verursachte Schaden zu ersetzen.**
- Es werden für die **Aufbewahrung** des Tieres oder des Objekts verantwortlich zu sein angenommen der Eigner oder die Person die, aufgrund einer Rechtsvorschrift, auf einem Vertrag oder gerade de facto unabhängig die Kontrolle und die Überwachung des Tieres oder des Objekts ausübt und diese in seinem/ihrer Interesse verwendet.

Die Haftung für die von Tieren verursachte Schäden - ist die Form der Deliktshaftung, entsprechend dem der Besitzer eines Tieres oder der, die das Tier verwendet, haftbar ist, ohne Rücksicht auf jede Schuld für den Schaden, der vom Tier verursacht ist, selbst wenn der Letztere aus seiner/ihrer Aufbewahrung entwichen ist;

- es gibt keine Haftpflicht, wenn der Schaden ausschließlich von der Handlung des Opfers selbst oder von einem Dritten verursacht wird, oder die Folge von höherer Gewalt ist.

Die Haftung für die von Objekten verursachten Schäden - ist die Form der Deliktshaftung, demgemäß irgendjemand verpflichtet ist, alle vom Objekt in ihrer Aufbewahrung verursachte Schaden zu ersetzen;

- diese Haftpflicht existiert auch in der Situation der Kollision von Fahrzeugen, oder in ähnlichen Fällen man sollte jedoch erwähnen das in solchen Fällen, die Aufgabe, alle Schäden zu ersetzen, obliegt nur der Person, deren schuldiger Handlung passt, verglichen mit den anderen, zu den Bedingungen der höheren Gewalt;
- es gibt keine Haftpflicht, wenn der Schaden ausschließlich von der Handlung des Opfers selbst oder von einem Dritten verursacht wurde, oder das Ergebnis eines Falles von höherer Gewalt.

Die Haftung für die Ruine des Gebäudes - ist die Form von Deliktshaftpflicht entsprechend dem der Besitzer eines Gebäudes oder einer Struktur jeder Art verpflichtet ist, die von ihrem Ruin oder von losgekommenen Teilen davon verursachten Schaden zu ersetzen, wenn dies durch den Mangel an Wartung oder durch einen Mangel an das Gebäude verursacht worden ist.

- es gibt keine Haftung, wenn der Schaden ausschließlich von der Handlung des Opfer selbst oder von einem Dritten verursacht wird, oder das Ergebnis Falles von höheren Gewalt ist.

Andere Fälle von Haftung im dem neuen Gesetzbuch geregelt - eine Person, die ein Gebäude besetzt, sogar ohne Rechtsanspruch, ist für den vom Fallen oder Werfen eines Objekts aus dem Gebäude verursachten Schaden haftbar.

- wenn in diesem Fall die Bedingungen erfüllt sind für Haftungen für die von Objekten verursachten Schäden, hat das Opfer das Recht der Option zwischen den zwei Haftungsformen.
- es gibt keine Haftung, wenn der Schaden ausschließlich von der Handlung der Opfer selbst oder von einem Dritten verursacht wurde, oder ergibt sich aus einem Fall von höherer Gewalt.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.